

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/86-Pr.2/87

II - 1410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

469 IAB

1987 -07- 16  
zu 476 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Holger Bauer und Kollegen vom 22. Mai 1987, Nr. 476/J, betreffend Vergabe von Trafiken durch die Tabakmonopolverwaltung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß die Vergabe von Tabakverschleißgeschäften und die Bestellung von Tabakverschleißern aufgrund des Tabakmonopolgesetzes 1968 eine Angelegenheit der Tabakmonopolverwaltung ist, die ausschließlich der Austria Tabakwerke AG obliegt. Der Bundesminister für Finanzen hat in bezug auf das zwischen dem Tabaktrifikanten und der Austria Tabakwerke AG bestehende zivilrechtliche Verhältnis weder eine Entscheidungsbefugnis noch steht ihm diesbezüglich gegenüber der Gesellschaft ein behördliches Weisungsrecht zu.

Im einzelnen teile ich zu den mir gestellten Fragen folgendes mit:

Zu 1.

Ich halte Ablösezahlungen, sofern sie überhöht sind, für nicht gerechtfertigt.

Zu 2.

Mir sind keine Untersuchungen über das Ausmaß der Ablösen bekannt.

- 2 -

Zu 3.

Wie ich schon einleitend erwähnt habe, kann ich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keinen Einfluß auf die Vergabe von Verschleißgeschäften und die Bestellung von Tabakverschleiern nehmen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht möglich, administrative Maßnahmen zur Regelung der Höhe der Ablösen auf den tatsächlichen Investitionswert zu setzen.

Anläßlich der Übernahme von Tabaktrafiken werden Ablösezahlungen nicht nur an den bisherigen Trafikanten, sondern auch an den über das Trafiklokal Verfügberechtigten, in der Regel handelt es sich um den Hauseigentümer, geleistet. Im Hinblick auf die in bezug auf Mietablösen für Geschäftsräumlichkeiten im Mietrechtsgesetz enthaltenen Bestimmungen wäre eine spezielle Regelung für Trafiklokale problematisch. Eine derartige Regelung wäre meines Erachtens, ohne in die hiefür beim Bundesminister für Justiz gelegene Zuständigkeit eingreifen zu wollen, nur unter der Voraussetzung vorstellbar, daß dazu ein breiter und ausgewogener Konsens aller von einer solchen Maßnahme Betroffenen besteht.

